

Gipsindustrie, Kochstr. 6-7, 10969 Berlin

11. Mai 2024

BMUV

Referat TII2

**Referentenentwurf der Ersten Verordnung zur Änderung der Gewerbeabfallverordnung - Anhörung der Verbände**

**Per e-mail an: TII2@bmuv.bund.de**

**Bundesverband der  
Gipsindustrie e.V.**

Kochstraße 6-7  
10969 Berlin  
Telefon +49 30 31169822-0  
Telefax +49 30 31169822-9  
E-Mail info@gips.de

Internet [www.gips.de](http://www.gips.de)

Sehr geehrter   
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Einbeziehung in die Anhörung zum Entwurf der 1. Verordnung zur Änderung der Gewerbeabfallverordnung.

In einer Besprechung aller **Recyclinggips annehmenden Unternehmen der Gipsindustrie in Deutschland** und den **Herstellern von Recyclinggips** (Betreiber der Gipsrecyclinganlagen) haben wir den Entwurf geprüft und sind zu **gemeinsamen Empfehlungen** gekommen.

**Im Kern wird die vorgeschlagene Zweiteilung der Baustoffe auf Gipsbasis (Abfallschlüssel 170802) in eine Dreiteilung überführt, die dem derzeitigen Stand der Technik entspricht und für alle Fraktionen ein hochwertiges Recycling ermöglicht.**

Unsere Vorschläge im Detail:

**Zu § 8 (1) Ziffer 7.**

Vorschlag BMUV:

7. Baustoffe auf Gipsbasis (Abfallschlüssel 17 08 02), unterteilt nach Gipskartonplatten und sonstigen Baustoffen auf Gipsbasis

Deutsche Bank Darmstadt  
Kto-Nr. 0111 146  
BLZ 508 700 05

IBAN: DE17 5087 0005 0011 114600  
BIC: DEUTDEFF508

Vorsitzender  
Dipl.-Kfm. Thomas Bremer

Geschäftsführer  
Dipl.-Ing. Holger Ortleb

Mitglied im Bundesverband  
Baustoffe - Steine und  
Erden e.V., Berlin

Mitglied bei  
Eurogypsum a.i.s.b.l., Brüssel

**Vorschlag BV Gips:**

**7. Baustoffe auf Gipsbasis (Abfallschlüssel 17 08 02), unterteilt nach**

**- Gips(karton)platten**

**- Gipsfaserplatten**

**- Sonstige Baustoffe auf Gipsbasis (z.B. Gips-Wandbauplatten und Stuck)**

Begründung:

Zum ersten Anstrich „Gips(karton)platten“:

Der Begriff „Gipskartonplatten“ ist im Rahmen der Umstellung auf harmonisierte europäische Normen aus der Baustoffnormung durch „Gipsplatten“ ersetzt worden, ist aber im Sprachgebrauch nach wie vor verbreitet. Um das gewollte Material abzudecken und eine möglichst hohe Sammelquote zu erreichen, schlagen wir „Gips(karton)platten“ vor, um beide Fälle – Norm und Sprachgebrauch - abzudecken.

Zum zweiten Anstrich „Gipsfaserplatten“:

Alle Recyclingunternehmen sind mittlerweile darauf eingerichtet, Gipsfaserplatten als eigene Charge zu recyceln (Abänderung der Siebeinstellungen) und den Gips in gesonderter Qualität für Abnehmer aus der Gipsfaserplattenindustrie bereit zu stellen. Der Marktanteil von rund 10% am Plattenmarkt und die im Vergleich zur Gips(karton)platte unterschiedliche Produktionsweise in den Werken der Gipsindustrie (eigene Anlagen) rechtfertigt eine eigene Sammelkategorie.

Zum dritten Anstrich „Sonstige Baustoffe auf Gipsbasis (z. B. Gips-Wandbauplatten und Stuck):

Der Vorschlag greift die Auffangposition für weniger weit verbreitete Gipsabfälle auf, die in anderer Form als Gips(karton)platten oder Gipsfaserplatten aufbereitet werden müssen. Die in der Klammer aufgeführten Baustoffe müssen im Gegensatz zu Gips(karton)platten / Gipsfaserplatten aufgrund ihrer stückigen Konsistenz zusätzlich vorgebrochen werden. Andererseits enthalten diese Abfälle überhaupt keine Karton- oder Papieranteile, so dass sie als hochreine Gipse gezielt zur Qualitätsverbesserung des Reinheitsgrades aus dem Plattenrecycling oder als hochreine Recyclinggipse ohne Papieranteile verwendet werden können. Der Klammersausdruck unterstützt die Verwertung dieser Fraktion. Eine reine Auffangposition „Sonstige Baustoffe auf Gipsbasis“ könnte auch

nicht-gipsrecyclingfähige Abfälle wie Baustoffe mit sehr geringen Gipsgehalten umfassen, die man für das Gipsrecycling weder sammeln noch getrennhalten müsste (siehe auch LAGA-Mitteilung M34 „Vollzugshinweise zur Gewerbeabfallverordnung“).

#### **Zu Anlage 4 (zu §8 Absatz 3)**

##### **Ziffer 2.**

Unter Ziffer 2. wären folgende Divisoren zur Ermittlung des Volumens in Bezug auf die oben vorgeschlagene Änderung aufzuführen:

**(7a) - Gips(karton)platten: 0,34**

**(7b) – Gipsfaserplatten: 0,34**

**(7c) - Sonstige Baustoffe auf Gipsbasis (z.B. Gips-Wandbauplatten und Stuck): 2,30**

Begründung: (nur 7c, 7a und 7b unverändert)

Die Schüttdichte für grob gebrochenen Naturgips liegt zwischen 2,2 und 2,4 g/cm<sup>3</sup> nach: <https://www.chemie.de/lexikon/Gips.html> . Der Vorschlag umfasst das arithmetische Mittel.

Bei dieser Tabelle schlagen wir im Übrigen vor, zur redaktionellen Klärstellung des mathematischen Zusammenhanges den verbreiteteren Begriff „**Divisor**“ anstelle des Begriffes „**Dividend**“ zu verwenden.

#### **Zu §8 Absatz 1 – unterhalb Ziffern 1. – 10.**

Wir begrüßen die Aufnahme des ersten Satzes „**Unbeschadet der Nummern 1 bis 10 sind nicht gefährliche asbesthaltige Abfälle getrennt von den übrigen Abfallfraktionen zu sammeln und ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen.**“

Damit wird ein wesentlicher Beitrag zur Klärung der Verantwortlichkeiten bei den Adressaten der Gewerbeabfallverordnung verrechtlicht, der den Qualitätsanforderungen an Recyclinggips hinsichtlich Asbestfreiheit eine höhere Verbindlichkeit zuordnet.

Die Lücke zwischen der Einstufung als „gefährlicher Abfall“ und der Nachweisgrenze des analytischen Verfahrens gemäß der Mitteilung Nr. 23 der LAGA „Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“ („Für Recyclinggips kann derzeit analog das IFA-Verfahren 7487 mit dessen

methodenspezifischer Nachweisgrenze angewendet werden, um den Nachweis der Asbestfreiheit zu führen.“) wird sinnvoll über die Anforderungen an die getrennte Sammlung geschlossen, da damit auch Maßnahmen an die Vorerkundung gefordert bzw. Ablehnungen für eine Einspeisung in den Recyclingprozess begründet werden können.

Darüber hinaus verursacht diese Forderung auch nicht notwendigerweise höhere Aufwendungen, da einfache Methoden zur Feststellung der Asbestfreiheit auch ohne Analyse - Kennzeichnung der Gipsprodukte (CE-Zeichen oder Normenangabe) wie in der LAGA-Mitteilung M34 „Vollzugshinweise zur Gewerbeabfallverordnung“ ausgeführt - in vielen Fällen genutzt werden können.

Dieser Passus sollte daher keinesfalls getrichen werden.

Über eine Übernahme unserer Vorschläge und evt. zusätzliche Einarbeitung der Begründungen würden wir uns freuen.

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen  
Bundesverband der Gipsindustrie e.V.

